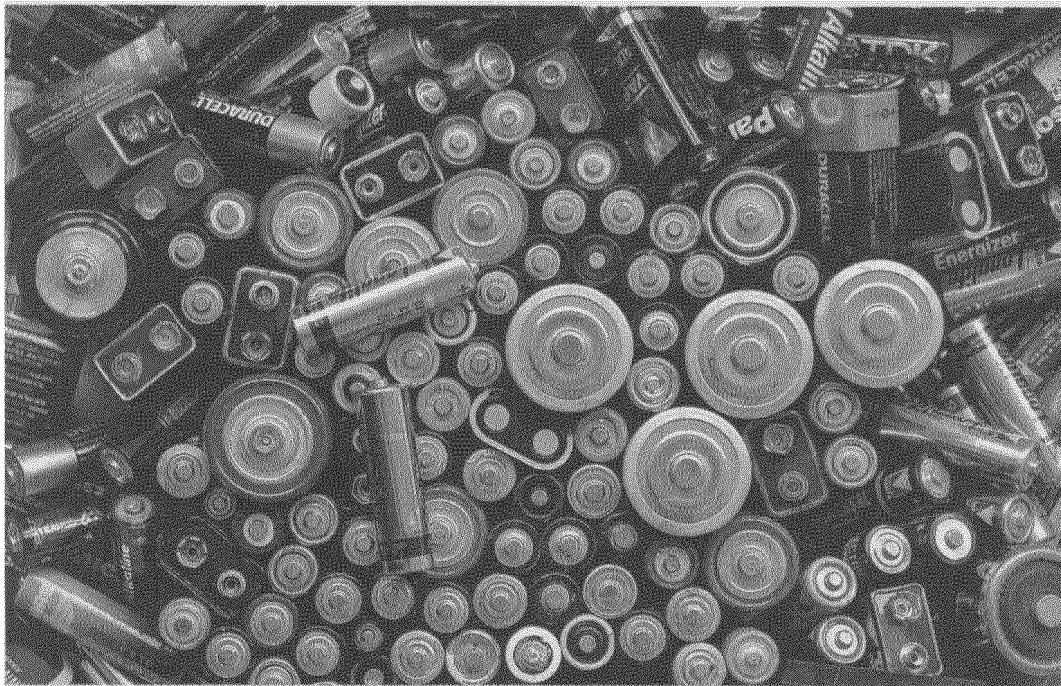


Thema: Batterie Akkumulator

Autor: k.A.



Mit 26. September 2008 tritt die neue Batterienverordnung in Kraft.

Foto: Bildthea

Batterienverordnung neu

Die Batterienverordnung trat am 16. Mai 2008 in Kraft. Die Umstellung erfolgt jedoch im Wesentlichen mit 26. September 2008.

Mit der neuen Batterien-VO wurde die EU-Batterienrichtlinie (RL 2006/66/EG) umgesetzt. Basierend auf dem Prinzip der Produzentenverantwortung beinhaltet die Batterienverordnung umfassende Regelungen zur Sammlung (u. a. unentgeltliche Rücknahme vom Letztverbraucher ...) und Behandlung (u. a. stoffliche Verwertungsziele ...) von Altbatterien. Weiters beinhaltet die Batterienverordnung Registrierungs- und Meldepflichtungen u. a. für Hersteller von Batterien.

Regelungsbereich der neuen Batterien-VO sind Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien. Ausnahmen vom Geltungsbereich bestehen nur für Batterien für militärische Zwecke und für den Einsatz im Weltraum.

Wesentliche Inhalte der Batterien-Verordnung:

Gerätebatterien: Als Gerätebatterien gelten Batterien,

Knopfzellen, Batteriesätze oder Akkumulatoren, die gekapselt sind und die in der Hand gehalten werden können. Ebenso als Gerätebatterien gelten Industriebatterien, welche in Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte Verwendung finden.

Letztvertreiber: Letztvertreiber haben vom Letztverbraucher Altgerätebatterien und -akkumulatoren unentgeltlich zurückzunehmen und über diese Rückgabemöglichkeit zu informieren. Die Rücknahmepflichtung trifft sämtliche Letztvertreiber von Gerätebatterien und -akkumulatoren (unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche) und unterliegt grundsätzlich keiner Mengenbeschränkung. Hinsichtlich der Informationen über die Rückgabemöglichkeit enthält die Batterien-VO keine näheren Ausführungen, entsprechende Informationen z. B.

im Internet gelten jedenfalls als ausreichend.

Eigenimporteure: Diese unterliegen der Registrierungsverpflichtung und können hinsichtlich der von ihnen direkt zum Eigengebrauch importierten Gerätebatterien an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen. Sofern für diese Gerätebatterien keine Systemteilnahme erfolgt, sind die als Abfall anfallenden Gerätealtbatterien selbst zu erfassen und für deren ordnungsgemäße Behandlung Sorge zu leisten. Dies ist auch durch eine Meldung der im KJ erfassten und behandelten Gerätealtbatterien über das Register (edm.gv.at) gem. § 25 Abs. 1 Batterien-VO zu dokumentieren.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unter <http://wko.at/up> im Reporting unter „Weitere Inhalte“ – Überblick Umwelbereich!